

förmige Blutungen an Haut und Schleimhäuten des Gesichts, besonders in den Augenbindehäuten, fast regelmäßig Punktblutungen an den Häuten der Brustorgane, gewöhnlich starke Lungenblähung. Diagnose „Tod durch gewaltsame Erstickung“ bedingt den Nachweis des erstickenen Vorgangs oder seiner Spuren an der Leiche; der allgemeine Erstickungsbefund für sich allein läßt diese Aussage nicht zu, da die einzelnen Erscheinungen auch bei anderen Todesursachen Vorkommen können. —► *weiche Bedeckung*

Ersttäter: Person, die erwiesenermaßen eine Straftat (Verbrechen oder Vergehen) erstmalig begangen hat. Besondere Aspekte sind bei der Vernehmung hinsichtlich der erzieherischen Einflußnahme und der exakten Erforschung des Motivs zu beachten. Während der Durchführung des Ermittlungs- und gerichtlichen Verfahrens erlangt unter Beachtung aller Umstände der Straftat der erzieherische Faktor besondere Bedeutung, um durch geeignete Maßnahmen ein erneutes Straffälligwerden des Täters zu verhüten.

Erstvernehmung: Bezeichnung für die erste Vernehmung von Beschuldigten oder Zeugen zu einer konkreten Straftat oder einem Ereignis. Sie dient erstens dazu, unmittelbar nach dem Bekanntwerden von Straftaten oder anderen kriminalistisch relevanten Sachverhalten schnell und zielstrebig in einer ersten Vernehmung diejenigen Aussagen von Personen zu erfassen, die entsprechend der operativen Ausgangssituation und den vorhandenen informativen Ausgangsbedingungen kriminalistisch sowie beweisrechtlich überschaubar und möglich sind (z. B. die Vernehmung eines auf frischer Tat gestellten Täters oder die sofortige erste Verneh-

mung von Zeugen an einer Brandstelle).

E. werden meistens auf der Basis eines noch geringen Informationsangebots durchgeführt und dienen der Herbeiführung von zu treffenden Entscheidungen, wie Einleitung oder Nichteinleitung eines Ermittlungsverfahrens, Anordnung einer Durchsuchung, Beschlagnahme oder Festnahme bzw. der Veranlassung weiterer operativer Maßnahmen. Solche E. können in der Regel nicht langfristig vorbereitet und geplant werden.

Die entsprechend vorbereitete und geplante (-> *Untersuchungsplan*, -> *Vernehmungsplan*) E. von Zeugen während der Prüfungshandlungen oder im Rahmen des —► *Ermittlungsverfahrens* auch von Beschuldigten hat entscheidende Bedeutung für die allseitige, umfassende und zugleich rationelle Beweiserhebung. Die E. ist unter Berücksichtigung vernehmungstaktischer und psychologischer Besonderheiten zu planen und durchzuführen und verlangt ein individuell-psychologisches Herangehen an jede zu vernehmende Person, um zu wahren Aussagen zu kommen (z. B. Geständnisbereitschaft). Die E. von Beschuldigten soll auch zugleich den Umerziehungsprozeß einleiten oder fördern. Taktischen Besonderheiten unterliegt die E. von Beschuldigten, die erneut straffällig wurden. Prinzipiell sollte angestrebt werden, bereits in der E. alle zur Wahrheitsfindung erforderlichen Umstände festzustellen und im —► *Vernehmungsprotokoll* zu protokollieren. Nach der E. sind weitere Vernehmungen insbesondere dann erforderlich, wenn Widersprüche in und zwischen den Informationen der Beweismittel vorhanden sind; die Tatsachenfeststellung hinsichtlich der Detailtreue und Konkretheit zu ergänzen ist; neue strafrechtlich oder kriminalistisch bedeutsame Fakten bekannt werden;